

Verbandsgemeinde Vordereifel
vertreten durch Bürgermeister Alfred Schomisch
Kelberger Straße 26
56727 Mayen



Aktenzeichen: **DS-60 - 2017 - 20006** Auskunft erteilt: Herr Morschhäuser
Zimmer-Nr.: 431 Telefon: 0261 108-426 Datum: 07.03.2017
Telefax: 0261 108-8-426 E-Mail: reiner.morschhaeuser@kvmyk.de

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes - DSchG - vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Gebäude auf dem Grundstück in Mayen, Kelberger Straße 26, Gemarkung: Mayen, Flur: 12, Flurstück: 144/2

- Vorabstimmung per Mail vom 09.01.2017
- Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung vom 27.04.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

das historische Rathausgebäude der VG Vordereifel ist ein Kulturdenkmal nach § 3 i.V.m. § 4 DSchG, das in der Denkmalliste (§ 10 DSchG) des Landes Rheinland-Pfalz erfasst und damit geschützt ist. Ein geschütztes Kulturdenkmal darf nach § 13 DSchG nur mit denkmalrechtlicher Genehmigung zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt, umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert, in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder von seinem Standort entfernt werden. Die geplanten Maßnahmen bedürfen daher der Abstimmung mit den Denkmalbehörden und einer denkmalrechtlichen Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde.

Zu o.a. Antrag erteilen wir Ihnen als untere Denkmalschutzbehörde aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. Abs. 2 - 4 u. § 13a DSchG die

denkmalrechtliche Genehmigung

für die Ausführung folgender Maßnahmen an o.a. Kulturdenkmal:

- Austausch aller Fenster gegen denkmalgerechte Holzfenster

C:\Users\MORSCH~1\AppData\Local\Temp\BC39AC74-54D3-4583-AFF4-A11B441C1C71.doc

Seite 1 von 4

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8.30 bis 12:00 Uhr

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de
Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Mülheim-Kärlich eG
BLZ 570 642 21
Konto-Nr. 10 305
IBAN: DE78 5706 4221 0000 0103 05
BIC: GENODE1MKA

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als Denkmalfachbehörde, Mainz.

Die nachstehenden Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) sind zu beachten:

Nebenbestimmungen:

1. Die neuen Rundbogenfenster im Risalit/ Vorsprung der Straßenfassade sind im EG und OG zweiflügelig mit Oberlicht, Kämpfer und Kämpferprofil, in Holz, schlanken Profilen, echtem Wetterschenkel an den Fensterflügeln (keine verdeckte Regenschiene) und mit Schlagleiste auf dem Stulp außen sowie Abdeckleiste auf dem Stulp innen und mittig angeordnetem Fenstergriff zur Abdeckung der ansonsten asynchron erscheinenden Fuge der Fensterflügel einzusetzen. An jedem Fensterflügel sind je 2 Sprossen anzubringen, die als Wiener Sprosse ausgeführt werden können. Im Oberlicht ist eine V-Sprosse als Wiener Sprosse anzubringen. Die Fenster im DG sind einflügelig mit Oberlicht, Kämpfer und Kämpferprofil und zwei waagerechten Wiener Sprossen auszuführen. Im Oberlicht dieser Fenster sind ebenfalls V-Sprossen als Wiener Sprossen einzusetzen.
 2. Die sonstigen Fenster im EG und OG dieser Fassade sind auf Grund der Lichten Fensteröffnungen einflügelig, mit Oberlicht und Sprossenteilung auszuführen. Die Gaubenfenster im DG können einflügelig mit Kreuzsprosse gestaltet werden. Ggf. kann bei diesen Fenstern auch in Abstimmung auf die Kreuzsprosse verzichtet werden. Wird beim Austausch der Gaubenfenster auch der Austausch der vorhandenen Fensterbänke erforderlich, so sind diese in traditioneller Bauart in Holz auszuführen/ zu belassen. Sie können in Absprache mit der Denkmalschutzbehörde auch verblecht werden. Es dürfen aber keine ALU-Fensterbänke verwendet werden.
 3. Alle Fenster in der Fassade zum Parkplatz sind in Holz, mit echtem Wetterschenkel (also keine verdeckte ALU-Regenschiene) und schlanken Profilen auszuführen.
 4. Die Fenster im EG, OG und am Zwerghaus im DG sind zweiflügelig mit Oberlicht, Kämpfer mit aufgesetztem Kämpferprofil zu gestalten. Der Stulp ist bei diesen Fenstern auch im Oberlicht mit aufgesetzter Schlagleiste so fortzuführen, dass sich hier das gleiche Profil ergibt. Die Fenstersprossen können auch bei diesen Fenstern als Wiener-Sprosse eingeplant werden.
 5. Für die rückseitig im DG vorhandenen Gauben gelten die Ausführungen zu den straßenseitigen Gauben sinngemäß.
 6. Das zur Ausführung vorgesehene Angebot des Fensterbauers ist mit maßstabsgerechten Schnittzeichnungen (horizontal und vertikal) sowie für die unterschiedlichen Fenstertypen eine bemaßte Ansichtszeichnung zur Endabstimmung den Denkmalbehörden vorzulegen. Die Fenster sind weiß zu streichen. Eine andere Farbigkeit ist ggf. möglich, sie ist aber mit den Denkmalbehörden vorher abzustimmen.
- Hinweise zur Wiener Sprosse: Die Sprossen sind mit einer **Breite von max. 18 - 20 mm** beidseitig auf die ISO-Scheibe aufzukleben. Zwischen den Glasscheiben ist ein Steg einzubringen, der eine tragende Sprosse simuliert. Der Steg sollte auch in Fensterfarbe sein.
7. Für die im Innen- und im Außenbereich beim Einbau der Fenster notwendigen Verputz- und Maurerarbeiten sind die nachstehend aufgeführten Hinweise zu beachten.
 8. Bisher noch nicht abgestimmte Maßnahmen und Details, wie z.B. die Ausführung der neuen Fenstergriffe und der Beschläge sind zeitgerecht vorher mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Allgemeine Hinweise (H):

- Durch diese Entscheidung werden gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen anderer Behörden sowie Rechte Dritter nicht ersetzt oder berührt. (H)

- Abweichungen und Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der Denkmalpflege abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung. (H)
- Verstöße gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes stellen gemäß § 33 DSchG Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. (H)
- Maßnahmenbeginn und –fertigstellung bitten wir der Unteren Denkmalschutzbehörde auf beigefügten Formularen anzuzeigen. (H)
- fachliche Hinweise zu lfd. Nr. 7.:
Zur Ausführung von Verputz- und Mauerarbeiten im Innen- und Außenbereich empfehlen wir unbedingt Mörtel mit natürlich hydraulischem Kalk als Bindemittel (sog. NHL-Mörtel) zu verwenden. Für den Innenputz kann selbstverständlich auch ein Lehmputz eingesetzt werden. Bautechnisch oder optisch schädliche frühere Ergänzungen wie Gips-, Zement- und Edelputze sollten vor einem Neuverputz unbedingt entfernt werden. Jeder Neuanstrich auf Mauerwerk, Putz und Holz muss diffusionsoffen sein, damit Feuchtigkeit ablüften kann. Es sollten daher grundsätzlich nur Kalk- oder mineralische Farben verwendet werden.

Gültigkeit

Die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 DSchG erlischt gemäß § 13a Abs. 5 DSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde oder wenn die Durchführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Gültigkeit kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 2 Jahre verlängert werden.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 35 Abs. 1 DSchG gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, einzulegen.

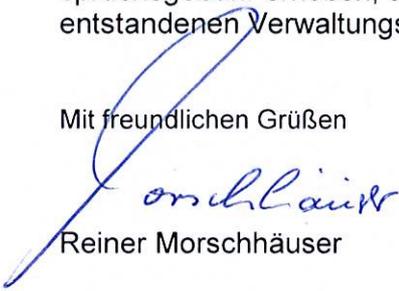
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Hinweise:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

Mit freundlichen Grüßen


Reiner Morschhäuser